

Verwaltungsgebührensatzung Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12. 2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung vom **14. April 2011** folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die Wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Oer-Erkenschwick auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Betreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 26.04.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 03. Mai 2011

Menge
Bürgermeister

Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
1. a)	Fotokopien und Ausdrücke bis Format DIN A 4	1 Minute 1 TVöD 5, Materialkosten	0,55 + 0,05	0,60
1. b)	Größeres Format als A4	1 Minute 1 TVöD 5, aber erhöhte Materialkosten	0,55 + 0,30	0,85
1. c)	Farbkopien- und Ausdrücke	1 Minute TvöD 5 aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck A 4 A 3 A 2	0,55 + 0,55 1,05 2,05	1,10 1,60 2,60
1. d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken	individuell 1 TVöD 6	18,75 pro ½ Std	18,00
2. a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 TVöD 6	2,75	2,50 pro Stück
2. b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,	8 Minuten 1 TVöD 6	5,50	5,00 pro Stück
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen- (soweit nicht Gebührenfreiheit / Andere Gebühr)	individuell 1 TVöD 10	23,75 pro ½ Std	23,50 pro ½ Std

4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbevollmächtigungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 TVöD	23,75 pro ro ½ Std	23,50 pro pro ½ Std
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 TVöD 6	3,25	3,00 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	4 Minuten 1 TVöD 6	2,75	2,50 pro Stück
7.	Feststellung aus Konten und Akten.	individuell 1 TVöD 6	18,75 pro ½ Std	18,00 pro ½ Std
8.	Auszug aus dem Kassenskonto für ein Rechnungsjahr	12 Minuten 1 TVöD 8	7,75	7,50 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen Plätzen, Kanälen und Sonstigen Anlagen ausgeführt werden kann	individuell 1 TVöD 10 + Sachkosten + RKV	49,75 pro ½ Std.	49,00 pro ½ Std
10. a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 TVöD 10	23,75 pro ½ Std.	23,50 pro ½ Std
10. b)	Außenarbeiten	individuell 1 TVöD 10 + Sachkosten/RKV	49,75 pro ½ Std	49,00 pro ½ Std.
10. c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 TVöD 4 + Sachkosten/RKV	35,50 pro ½ Std.	35,00 pro ½ Std
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,45 für jede angefangene Seite bis 40 Seiten, 0,30 für jede weitere Seite ab 40 Seiten

12. a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	10 Minuten 1 TVöD 10 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	12,50	12,00 pro Stück
12. b)	DIN A 3			16,00 pro Stück
12. c)	DIN A 2			22,00 pro Stück
12. d)	DIN A 1			27,00 pro Stück
12. e)	DIN A 0			33,00 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 TVöD 10	23,75 pro ½ Std	23,50 pro ½ Std.
13. a)	Bereitstellung von Akten aus dem Arrchivgut zur Einsichtnahme.	TVöD E5	16,00 pro ½ Std	
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	individuell 1 TVöD 10	7,50 pro ange- fangene 10 Minuten	7,50 pro ange- fangene 10 Minuten